

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN
Herrn Robeck
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Drucksache 0698/23; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Ordnungsrechtliche Be-
stattungen, öffentlich

Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Robeck,

Erfurt,

der Sachverhalt Ihrer Anfrage betrifft eine Angelegenheit nach § 19 Abs. 3
Thüringer Bestattungsgesetz, die dem übertragenen Wirkungskreis angehört.

Nach § 29 Absatz 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 der Thüringer Kommunalord-
nung erledigt der Oberbürgermeister solche Angelegenheiten in eigener Zu-
ständigkeit. Ein Befassungsrecht des Stadtrates/Ausschusses besteht mangels
Zuständigkeit keinesfalls, mit der Folge, dass keine Rechte auf der Grundlage
der Thüringer Kommunalordnung in Verbindung mit den Regelungen der Ge-
schäftsordnung des Erfurter Stadtrates bestehen.

Die Beantwortung der Anfrage unterbleibt.

Sollte die einreichende Fraktion auf Behandlung der Drucksache im Ausschuss
für Öffentliche Ordnung, Sicherheit, Ortsteile und Ehrenamt stellen, wird es
keine Antworten auf etwaige Nachfragen geben, es sei denn, sie können, was
nur ganz ausnahmsweise der Fall sein wird, erklären, warum die Nachfrage
dem eigenen Wirkungskreis zuzuordnen ist. Unter Umständen muss zur Prü-
fung des Wirkungskreises die Angelegenheit vertagt werden.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein